

Sitzung vom 10. Juli 2018

BESCHLUSS NR. 251 / A0.01.60

Amtliches Publikationsorgan Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen Weisung an den Gemeinderat

Ausgangslage

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2015 mit SRB 301/01 die Stossrichtung für ein eigenes amtliches Publikationsorgan diskutiert. Dabei hat er unter anderem entschieden, dass für einen konkreten Entscheid bis zur Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes zugewartet werden soll; zudem sei die städtische Website vermehrt als Kommunikationsmittel einzusetzen.

Das neue Gemeindegesetz (GG) ist auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Gemäss § 7 Abs. 1 GG müssen Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht werden. Das Publikationsorgan wird von der Gemeinde bestimmt. Die neue, ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Gemeindeverordnung (VGG) ermöglicht in § 1 die Publikation auch in elektronischer Form im Internet. In der Gemeindeordnung der Stadt Uster ist in Art. 19 Abs.3 lit. e festgehalten, dass der Gemeinderat die amtlichen Publikationsorgane festsetzt.

Seit Jahrzehnten veröffentlicht die Stadt Uster amtliche Publikationen im «Anzeiger von Uster» (AvU) als kommunalem Mitteilungsorgan und teilweise auch im Amtsblatt des Kantons Zürich. Die jährlichen Kosten für die Publikationen beliefen sich 2017 auf rund 130 000 Franken.

Im Juni 2017 hat die Stadt ihre neu gestaltete Website aufgeschaltet und diese gemäss dem SRB 301/01 zum zentralen Hauptinformationsgefäss entwickelt. Gegenüber der Zeitung hat das Internet den Vorteil der unmittelbaren Publikation und des zeitlich und räumlich unabhängigen Zugriffs. Zudem hat das Internet eine grössere Reichweite als die Zeitungen. Allerdings ist zu bedenken, dass besonders ältere Menschen teilweise keinen Zugang zum Internet haben.

Die Dualstrategie erwähnt unter Schwerpunkt 13 «Uster erbringt bürgernahe Dienstleistungen» die Massnahme 13.3 «Wir evaluieren die Herausgabe eines Stadtmagazins». Im SRB 301/01 hat sich der Stadtrat zu einem eigenen Magazin eher zurückhaltend geäussert. Insbesondere hat er festgehalten, dass er nicht selbst als Herausgeber auftreten und beim Gemeinderat auch keinen jährlichen Kredit in der Grössenordnung von 200 000 bis 300 000 Franken beantragen wolle.

Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen

Mit der vorliegenden Weisung beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, als amtliches Publikationsorgan die städtische Website festzusetzen. Damit soll die Website als Hauptinformationsgefäss gestärkt werden. Für die amtliche Publikation in elektronischer Form ist deren Unveränderbarkeit zu gewährleisten, was mit einem einmaligen Aufwand von 12 000 Franken und jährlichen Folgekosten von 2000 Franken möglich ist.

Je nach Mitteilung und Zielgruppe kann eine zusätzliche Publikation in der Zeitung (AvU) oder in anderen Organen (Kantonales Amtsblatt) vorgesehen werden. So werden z.B. Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohner sowie betreibungsamtliche Versteigerungen, städtische Anlässe, Baugesuche, Notfallnummern oder die Öffnungszeiten der Verwaltung weiterhin zusätzlich auch im AvU publiziert. Die Bauausschreibungen werden im kantonalen digitalen Amtsblatt erscheinen. Die Art und Weise der amtlichen Publikationen wird in einem separaten Reglement definiert.

Auf eine Koppelung zwischen dem amtlichem Publikationsorgan und einem eigenen Stadtmagazin wird verzichtet. Im SRB 301/01 wurde die Option beschrieben, die eingesparten Anzeigenbeiträge



für die Finanzierung eines eigenen Stadtmagazins zu verwenden. Zurzeit liegt aber weder ein Konzept für ein Stadtmagazin vor, noch kann dafür ein politischer Wille ausgemacht werden.

Die städtische Website www.uster.ch soll unmittelbar nach Eintreten der Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses als amtliches Publikationsorgan festgesetzt und dafür technisch eingerichtet werden. Amtliche Publikationen mit Fristenlauf werden einmal wöchentlich, jeweils am Freitag auf der Website der Stadt aufgeschaltet. Anzeigen ohne Fristenlauf werden wie bisher laufend publiziert.

Erwägungen

Schon heute werden die Beschlüsse und die Publikationen der Stadt Uster auf der Website aufgeschaltet. Mit der öffentlichen elektronischen Publikation ist gewährleistet, dass die Einwohnerinnen und Einwohner die Informationen der Stadt jederzeit schnell und bequem abrufen können. Zudem etabliert sich die städtische Webseite zum zentralen Hauptinformationsgefäss, in dem alle Informationen zur Stadt Uster abgerufen werden können. Dies ist besonders hinsichtlich der städtischen Digitalisierungsstrategie von Bedeutung. Gleichzeitig behält die Stadt die Option, je nach Mitteilung und Zielgruppe weitere Kommunikationskanäle zu nutzen. Für Menschen mit einer Beeinträchtigung könnte auch das Angebot von teilweise betreuten Informationsstationen im Info-Uster und in der Stadtbibliothek geprüft werden.

Die Kaderkonferenz hat über das amtliche Publikationsorgan an der Sitzung vom 7. Februar 2018 diskutiert und der vorliegenden Weisung per Zirkulationsbeschluss zugestimmt. Sie ist der Ansicht, dass die elektronische Publikation zeitgemäss, zukunftsorientiert und kostengünstig ist, und dass sie eine flächendeckende und zeitnahe Information der Bevölkerung gewährleistet.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Weisung an den Gemeinderat betreffend «Veröffentlichung von amtlichen Publikationen» wird genehmigt.
2. Das Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen wird genehmigt.
3. Die Stadtkanzlei wird nach rechtskräftiger Genehmigung der Weisung durch den Gemeinderat mit der amtlichen Publikation des Reglements über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen beauftragt.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gemeinderat (durch Übermittlung der Weisung)
 - Stadtrat
 - Kaderkonferenz
 - Stv. Stadtschreiber, J. Schweizer
 - Juristische Mitarbeiterin Stadtkanzlei, N. Ward

öffentlich